

# FC Algermissen 1990 e.V.

FC Algermissen 1990 e.V. \* 31191 Algermissen

An  
alle Mitglieder des  
FC Algermissen 1990 e. V.

## Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.10.2018

Liebe Mitgliederinnen,  
Liebe Mitglieder,

hiermit lädt der Vorstand alle Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am

**Donnerstag, 25.10.2018, 19:30 Uhr  
ins Clubhaus Mehrzweckgebäude, Ostpreußenstrasse 16, 31191 Algermissen**

ein.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll zum Zweck der Aussprache und Beschlussfassung der angezeigten Satzungsänderungen im Anhang dienen.

Diese Versammlung ist von außerordentlicher Bedeutung für den Verein, sodass ein zahlreiches Erscheinen der Mitglieder erbeten wird.

Dazu die folgende **Tagesordnung**:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Aussprache und Beschlussfassung zur Satzungsänderung (s. Anhang)
3. Verschiedenes



Stephan Käsehage  
(1.Vorsitzender)



Godehard Rohmann  
(2. Vorsitzender)



# FC Algermissen 1990 e.V.

FC Algermissen 1990 e.V. \* 31191 Algermissen

Anhang:

## Synopse:

<b>Aktuelle Fassung der Satzung Stand: 04.04.2014</b>	<b>Neu- bzw. Änderungsfassung der Satzung</b>																
<p><b>§ 13 Mitgliederversammlung</b></p> <p>In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <table border="1" data-bbox="129 1182 778 1585"><tr><td>1</td><td>Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.</td></tr><tr><td>2</td><td>Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung</td></tr><tr><td>3</td><td>Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern</td></tr><tr><td>4</td><td>Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben</td></tr></table> <p>Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Mehrzweckgebäude in der</p>	1	Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.	2	Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung	3	Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern	4	Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben	<p><b>§ 13 Mitgliederversammlung</b></p> <p>In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <table border="1" data-bbox="815 1182 1465 1585"><tr><td>1</td><td>Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.</td></tr><tr><td>2</td><td>Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung</td></tr><tr><td>3</td><td>Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern</td></tr><tr><td>4</td><td>Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben</td></tr></table> <p>Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Mehrzweckgebäude in der</p>	1	Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.	2	Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung	3	Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern	4	Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
1	Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.																
2	Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung																
3	Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern																
4	Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben																
1	Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.																
2	Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung																
3	Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern																
4	Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben																



# FC Algermissen 1990 e.V.

FC Algermissen 1990 e.V. \* 31191 Algermissen

Ostpreußenstr. Am Sportgelände und durch Ankündigung in der Tagespresse (Hildesheimer Allgemeine Zeitung – HAZ-) einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zehn Prozent der Mitglieder anwesend, muss eine weitere neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung muss unter Einhaltung aller Fristen und Formalien neu erfolgen. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über

Ostpreußenstr. Am Sportgelände und durch Ankündigung in der Tagespresse (Hildesheimer Allgemeine Zeitung – HAZ-) einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zehn Prozent der Mitglieder anwesend, muss eine weitere neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung muss unter Einhaltung aller Fristen und Formalien neu erfolgen. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über



# FC Algermissen 1990 e.V.

FC Algermissen 1990 e.V. \* 31191 Algermissen

<p>die Vereinsauflösung bedürfen einer <math>\frac{3}{4}</math> - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.</p>	<p>die Vereinsauflösung bedürfen einer <math>\frac{3}{4}</math> <b>2/3</b> - <b>Mehrheit</b> der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.</p>
<p><b>§ 16 Auflösung des Vereins</b></p> <p>Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Algermissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.</p> <p>Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit <math>\frac{3}{4}</math> - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p><b>§ 16 Auflösung des Vereins</b></p> <p>Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Algermissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.</p> <p><b>Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</b></p> <p>Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit <math>\frac{3}{4}</math> - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>



# FC Algermissen 1990 e.V.

FC Algermissen 1990 e.V. \* 31191 Algermissen

Die vorstehende Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 13.04.2007.  
Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.04.2014 beschlossen.

Die vorstehende Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom **13.04.2007 04.04.2014**.  
Die Satzungsänderung wurde in der **außerordentlichen** Mitgliederversammlung vom **04.04.2014 25.10.2018** beschlossen.



Stephan Käsehage  
(1. Vorsitzender)



Godehard Rohmann  
(2. Vorsitzender)

